Amtsblatt gegründet 1746



Nummer 5/6, 12. Februar 2016, Seite 25

Inhaltsverzeichnis

Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Ausbildung zur Verwaltungswirtin / zum Verwaltungswirt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- Wittelsbacher Schule; Erweiterungsbau Ganztagsschule; Bauhauptarbeiten
- Wittelsbacher Schule; Erweiterungsbau Ganztagsschule; Pfosten-Riegel-Fassade
- Geh- und Radweg durch ehemaliges Schlachthofgelände
- Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf.

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

Rahmenvereinbarung über die Beschaffung von Schulmöbel

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- Alfred-Nobel-Str.
- Hammerschmiedweg 20 a

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- Frauentorstr. 44
- Wankstr. 11 a
- Oberländerstr. 10c

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nr. 3404009445

Verlust eines Parkschildes für Ärzte

Herausgegeben und gedruckt von der Stadt Augsburg Redaktion: Medien- und Kommunikationsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg Telefon (0821) 324-9402 Telefax (0821) 324-9405 www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen Verantwortlich für Bekanntmachungen: Leiter der städtischen Dienststellen Erscheint nach Bedarf an Freitagen Einzelpreis 0,50 € Abonnementpreis: im Jahr 35,00 € per Postversand im Jahr 15,00 € per E-Mail

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE SING- UND MUSIKSCHULE MOZARTSTADT AUGSBURG

vom 28.1.2016

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI.S.264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBI. S. 66) folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 14.3.2013:

§ 1 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Schüler.
- (2) Für die Gebührenschuld eines minderjährigen Schülers haften die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Unterrichtsgebühren, Erhöhung

- (1) Die Stadt gewährt Schülern mit Erstwohnsitz in Augsburg einen Zuschuss zu den geltenden Unterrichts- und Mietgebühren. Dieser Zuschuss wird direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet. Zu zahlen ist die um den Zuschuss gekürzte Unterrichts- bzw. Mietgebühr, die sog. Ermäßigungsgebühr.
- (2) Die Unterrichtsgebühren betragen jährlich für:

1.	Musikschule	Únterrichtsdauer	Gebühr pro Schüler	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schüler
	a) <u>Instrumentalfächer</u>			
	Einzelunterricht	45 Min./Wo.	967, Euro	878, Euro
	Einzelunterricht	30 Min./Wo.	645, Euro	585, Euro
	Gruppe mit 2 Schülern	30 Min./Wo	323, Euro	293, Euro
	Gruppe mit 2 Schülern	40 Min./Wo	430, Euro	390, Euro
	Gruppe mit 3 Schülern Gruppe mit 4 Schülern	45 Min./Wo	323, Euro	293, Euro
	oder mehr	60 Min./Wo.	323, Euro	293, Euro
	b) Ensemblefächer	45 Min.	ozo, zaro	250, 2410
	<u>=</u>	bis 120 Min./Wo	122, Euro	107, Euro
2.	Singschule	Unterrichtsdauer	Gebühr pro Schüler	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schüler
۷.	Singschule	Unternentsuauer	Gebuili pro Schulei	Emiabigungsgebuni für Augsburger Schuler
	a) Musikalische			
	Früherziehung/			
	Grundausbildung	60 Min./Wo.	169, Euro	151, Euro
	b) Eltern- Kindgruppe I/II	45 Min./Wo.	158, Euro	141, Euro
	c) Singklassen	75 Min./Wo.	122, Euro	107, Euro
	d) Vorchöre	90 Min./Wo.	122 Euro	107 Euro
	e) Kinderchor	90 Min./Wo.	122, Euro	107, Euro
	(mit ergänzender		,	,
	Einzelstimmbildung)			
	f) Jugendchor	105 Min./Wo.	122, Euro	107, Euro
	(mit ergänzender			
	Èinzelstimmbildung)			
	g) Einzelunterricht im			
	Fach Gesang	45 Min./Wo.	967, Euro	878, Euro
	Einzelunterricht im			
	Fach Gesang	30 Min./Wo.	645, Euro	585, Euro

- (3) Der Ensembleunterricht der Musikschule ist als Zweitfach für Schüler der Sing- und Musikschule gebührenfrei.
 - Die Mitwirkung im Konzertchor der Singschule ist für die Mitarbeiter der Sing- und Musikschule gebührenfrei. Für die weiteren Chormitglieder wird ein jährlicher Kostenbeitrag von 52,-- Euro erhoben.
- (4) Die Mietgebühr für ein bei der Musikschule ausgeliehenes Instrument beträgt pro Schuljahr:

Violine/Cello/Fagott/Trompete/Horn 204,-- Euro Akkordeon/Gitarre nur während des Unterrichts 80,-- Euro

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren im Instrumental- und Vokalbereich entstehen mit Beginn des Schuljahres, die Mietgebühr bei Überlassung eines Instrumentes. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig:
 - a) die Ratenzahlungen für den Instrumentalunterricht mit Gebührenbescheid zum 01.12. (1. Rate) und zum 1.3. (2. Rate),
 - b) die Gebühren für den Vokalbereich mit Gebührenbescheid zum 01.12.
- (2) Wird ein Schüler (in Ausnahmefällen) nach Beginn des Unterrichts im September aufgenommen, so beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr ein Zwölftel der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt.

§ 5 Gebührenpflicht bei Unterrichtsausfall, Austritt oder Entlassung

- (1) Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung der Stunden oder Rückzahlung der Gebühren. Erkrankt der Schüler jedoch mindestens vier zusammenhängende Unterrichtseinheiten, so wird jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühren auf schriftlichen Antrag erstattet, falls ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Die Rückzahlung erfolgt am Ende des Schuljahres.
- (2) Durch Erkrankung der Lehrkraft oder aus sonstigen zwingenden Gründen ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Ein Anspruch auf Rückzahlung von jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühren besteht nur ab mindestens vier zusammenhängend ausgefallenen Unterrichtseinheiten, wenn der Ausfall im Verantwortungsbereich der Schule liegt. Die Rückzahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der bis zum Ende des Schuljahres eingereicht sein muss.
- (3) Genehmigt der Schulleiter einen Austritt während des Schuljahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung für den Austritt erteilt wurde.
- (4) Scheidet ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung aus oder wird er während des Schuljahres ausgeschlossen, so werden die vollen Jahresgebühren, soweit noch nicht bezahlt, sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Aus sozialen Gründen (z.B. geringes Einkommen, Arbeitslosigkeit) kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Gebühren durch den Schulleiter gewährt werden. Der Antrag muss jährlich schriftlich bis zum 01. Oktober vorliegen. Wird ein Antrag erst nach diesem Termin gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab der 2. Rate. Die Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Werden zwei oder mehrere Kinder derselben Familie in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, so wird nur für ein Kind die volle Gebühr (Grundgebühr) erhoben. Für das zweite Kind ermäßigt sich die Gebühr um 20 %, für jedes weitere Kind um 50 % der Grundgebühr. Die Festlegung, welches Kind als erstes, zweites oder drittes Kind gilt, bemisst sich nach der Höhe der Grundgebühr, wobei die höchste Grundgebühr für das erste Kind, die zweithöchste Grundgebühr für das zweite Kind usw. bemessen wird. Ein Antrag ist nicht erforderlich.
- (3) Schülern, die sich durch besondere Begabung und Leistung auszeichnen, können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Ein Antrag ist nicht erforderlich.
- (4) Gebührenermäßigungen können nebeneinander gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 15.1.2015 (ABI. S. 17) außer Kraft.

Augsburg, den 28.1.2016

gez. Dr. Gribl Oberbürgermeister

Ausbildung zur Verwaltungswirtin/zum Verwaltungswirt

Zum 01.September 2017 beabsichtigen wir als Beamtenanwärterinnen / Beamtenanwärter für die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn "Verwaltung und Finanzen"

13 Nachwuchskräfte

einzustellen. Die Anwärterinnen/Anwärter absolvieren eine zweijährige Ausbildung bei der Stadtverwaltung und der Bayerischen Verwaltungsschule. Während der Ausbildung werden Anwärterbezüge (derzeit 1089,93 € brutto) bezahlt. Die Laufbahn in der zweiten Qualifikationsebene beginnt mit der Amtsbezeichnung "Verwaltungssekretärin/Verwaltungssekretär". Im Rahmen der gegebenen Beförderungsmöglichkeiten kann das Amt einer "Verwaltungsinspektorin"/eines "Verwaltungsinspektors" erreicht werden. Eine spätere Qualifizierung für die dritte und vierte Qualifikationsebene ist bei entsprechender Eignung ebenfalls möglich.

Wir bieten eine interessante Ausbildung, in der gründliche Kenntnisse über die vielseitigen Aufgaben einer Großstadtverwaltung vermittelt werden.

Die Einstellung setzt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens haben die Bewerber eine Auswahlprüfung abzulegen, die von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses voraussichtlich am 04.07.2016 durchgeführt wird. Der endgültige Termin der Auswahlprüfung und der Prüfungsort werden den Bewerbern etwa 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren nicht begründet.

Zum Auswahlverfahren werden Bewerberinnen/Bewerber zugelassen, die

- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben.
- b) mindestens den <u>qualifizierenden</u> Abschluss einer Haupt- oder Mittelschule oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als mittleren Schulabschluss anerkannten Bildungsstand nachweisen oder diesen bis zum Einstellungszeitpunkt erwerben werden.
- c) zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anträge auf Zulassung zum Auswahlverfahren können ab sofort im Personalamt der Stadt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 3. Stock, Zimmer 352, im Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15, im Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20 oder im Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmer Str. 72 abgeholt werden. Auch ein Ausdruck des Antrages über unser Internetportal www.augsburg.de, Stellenangebote, ist möglich. Die Anträge müssen bis spätestens 28.04.2016 ausgefüllt im Personalamt wieder abgegeben werden.

Wir bitten, dem Antrag keine Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Lediglich bei Vorliegen einer Behinderung oder ausländischem Bildungsabschluss sind entsprechende Nachweise <u>in Kopie</u> beizufügen (Bescheid vom Versorgungsamt über Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch Arbeitsagentur, Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle, Zeugnis mit beglaubigter Übersetzung).

Werden Bewerbungsunterlagen dennoch eingereicht, so bitten wir aus Kostengründen um Verständnis, dass diese nicht zurückgesandt werden können. Wir sichern jedoch zuverlässig zu, diese datengeschützt zu vernichten.

Die Stadt Augsburg hat sich verpflichtet, ihre Aufgaben aus dem SGB IX und dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz bei Stellenbesetzungen in besonderem Maße zu erfüllen.

Auskünfte werden auch unter der Rufnummer 324 22 36 gerne erteilt.

Stadt Augsburg Personalamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.547, 86150 Augsburg,
- E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 16 002 002
- d) Erweiterungsbau Ganztagesschule, Ausführung von Bauleistungen, Bauhauptarbeiten
- e) Wittelsbacher Schule, Elisenstraße 3, 86159 Augsburg
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:

Abbrucharbeiten (Sportplatzbelag), Erd-, Kanal-, Beton-, Stahlbeton-, FT-Beton-, Abdichtungs- und Wärmedämmarbeiten; gesamter umbauter Raum ca. 6.600 m3, 2-geschossig, nicht unterkellert

- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn: 14. KW 2016, Fertigstellung: 32. KW 2016
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 18.02.2016 o) siehe a) bzw. c)
- p) deutsch
- g) Donnerstag, 18.02.2016, 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c), Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist eine Bürgschaft von 5% der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 3% der Abrechnungssumme erforderlich
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren mit Erfolg durchgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertigzustellen. Die Eignung ist durch Formblatt 124 "Eignungserklärung" bzw. durch den Eintrag in die PQ-Liste nachzuweisen.
- v) 24.03.2016
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.547, 86150Augsburg,
- E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 16 002 010
- d) Erweiterungsbau Ganztagesschule, Ausführung von Bauleistungen, Pfosten-Riegel-Fassade Holz-Alu
- e) Wittelsbacher Schule, Elisenstraße 3, 86159 Augsburg
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:

Fenster-/Fassadenbauarbeiten Holz-Alu-Bauweise, Verglasungsarbeiten, Sonnenschutzarbeiten für Erweiterungsbau

- 2-geschossig, nicht unterkellert
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn: 30. KW 2016, Fertigstellung: 36. KW 2016
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 25.02.2016
- o) siehe a) bzw. c)
- p) deutsch

- g) Donnerstag, 25.02.2016, 11:00 Uhr, siehe a) bzw. c), Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist eine Bürgschaft von 5% der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 3% der Abrechnungssumme erforderlich
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren mit Erfolg durchgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertigzustellen. Die Eignung ist durch Formblatt 124 "Eignungserklärung" bzw. durch den Eintrag in die PQ-Liste nachzuweisen.
- v) 25.03.2016
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, Fax: 0821-324-3084,
- Email: vergabe.baureferat@augsburg.de b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 660 16 S 01 01
- d) Leistungsvertrag (Einheitspreisvertrag) für Tiefbauarbeiten im Straßenbau "Geh- und Radweg durch ehemaliges Schlachthofgelände"
- e) Stadt Augsburg ehemaliges Schlachthofgelände
- f) ca. 1.200 m² Asphaltschichten beseitigen
- ca. 520 m³ Bodenmaterial ausbauen und transportieren
- ca. 300 m3 Baumsubstrat A herstellen
- ca. 20 m Anschlussleitungen für Straßenabläufe herstellen
- ca. 5 St Straßenablauf herstellen
- ca. 30 m Kanal DN 300 KG 2000 herstellen
- ca. 315 m³ Frostschutz herstellen
- ca. 430 m Großpflasterrinne (einzeilig) herstellen
- ca. 160 m Großpflasterrinne (zweizeilig) herstellen
- ca. 800 m² Asphalttragschicht herstellen
- ca. 880 m² Asphaltdeckschicht herstellen
- ca. 365 m² Pflasterbelag herstellen
- g) entfällt
- h) Losweise Vergabe: Nein i) Ausführungsfristen: Baubeginn: 29.März.2016 Bauende: 13.Mai.2016
- j) Nebenangebote: sind nicht zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) Eröffnungstermin: 03. März, 10:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) Sprache: deutsch
- q) Angebotseröffnung: 03. März, 10:00 Uhr, Ort siehe a), Teilnahme an der Angebotseröffnung: nur Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Vertragserfüllungs- bzw. Gewährleistungsbürgschaft nach ZVB von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer
- s) Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B und ZVB
- t) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als

bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.

- u) siehe § 6 Abs. 3 VOB/A auf Anforderung
- v) 01. April 2016
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH

vertreten durch

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH; Bau Einkauf, GS-E-B; Hoher Weg 1; 86152 Augsburg; Telefon: 0821/6500-5291; Telefax: 0821/6500-14290; E-Mail: einkauf.infrastruktur@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf., Baubereich Mitte - VE 2222 Ertüchtigung Posttunnel

Grobmassen:

Beton- und Asphaltabbruch ca. 30 m³, Beton-, Fugeninstandsetzungen und Malerarbeiten ca. 2.400 m², Geländer ca. 470 m, Stahlbauarbeiten ca. 4 to und sonstige Arbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen können bis zum 24.02.2016 bei der o.g. ausschreibenden Stelle angefordert werden. Hierzu ist eine schriftliche Anforderung mit dem Vermerk "MDA –VE 2222" unter Beifügung des Überweisungsbeleges (Kopie) BIC: AUGS-DE77, IBAN DE22 7205 0000 0000 0120 13) über 35,00 € notwendig. Der Betrag wird nicht zurück erstattet.

Schlusstermin für Eingang der Angebote: 07.03.2016 – 10:00 Uhr

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 548, 86150 Augsburg,
- E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A; Verg.-Nr. 400 16 SG13 01
- c) Schriftlich per Post an a)
- d) Rahmenvereinbarung über die Beschaffung von Schulmöbel, Schülertische und Schülerstühle, Lehrertische und Lehrerstühle, sowie Klassenzimmerschränke)

Schätzmengen:

- ca. 1600 Schülertische in verschiedenen Ausführungen
- ca. 1900 Schülerstühle
- ca. 50 Lehrertische in verschiedenen Ausführungen
- ca. 30 Lehrerstühle
- ca. 9 Schränke in unterschiedlichen Ausführungen
- e) keine Lose
- f) keine Nebenangebote zugelassen
- g) Ausführungsfrist: 15.05.2016 bis 31.12.2017
- h) siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 400 16 SG13 01
- i) Angebotsfrist: 25.02.2016; 10:00 Uhr, Bindefrist: 10.05.2016
- j) keine
- k) gem. Vergabeunterlagen
- I) siehe Vergabeunterlagen
- m) keine
- n) Zuschlagskriterium niedrigster Preis

Stadt Augsburg Referat 6

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.01.2016 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2015-53-1

Bauvorhaben: Neubau des Begegnungszentrums "westhouse" mit Kirchengemeinde, Sporthalle, Gewerbefläche,

Bistro, Hotel / Gästehaus und Flüchtlingsunterkunft.

Baugrundstück: Alfred-Nobel-Str.

Flur Nr.: 470/251, Gemarkung: Oberhausen

- 1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
- 2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-

stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.01.2016 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2015-48-1

Bauvorhaben: Neubau eines Asylantenwohnheimes in Modulbauweise

Baugrundstück: Hammerschmiedweg 20 a Flur Nr.: 815, Gemarkung: Lechhausen

- 3. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
- 4. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BavBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.01.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-742-1

Bauvorhaben: Umbau einer bestehenden Bäckereifiliale

Baugrundstück: Frauentorstr. 44

Flur Nr.: 1879, 1876, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.02.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-577-1

Bauvorhaben: Nutzungsänderung Wohnhaus in Asylantenunterkunft

Baugrundstück: Wankstr. 11 a

Flur Nr.: 124930, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin. Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.02.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-588-2

Bauvorhaben: Nachträglicher Einbau von Dachgauben nach Norden und Osten in einem bestehenden Wohnhaus

Baugrundstück: Oberländer Str. 10c

Flur Nr.: 3029/100, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Hinweis auf Bekanntmachung des Zweckverbands Güterverkehrszentrum Raum Augsburg im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 1/2016

Der Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg hat eine Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplätzsatzung – StPIS) für das Verbandsgebiet des Güterverkehrszentrums Region Augsburg erlassen. Die Stadt Augsburg weist als Verbandsmitglied des Zweckverbands Güterverkehrszentrum Raum Augsburg auf die Bekanntmachung dieser Satzung am 19.01.2016 im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 1/2016 hin.

20.01.2016

Dr. Kurt Gribl Oberbürgermeister

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtsparkasse Augsburg ist die Kraftloserklärung im Schalterraum der Stadtsparkasse Augsburg veröffentlicht.

Nr. 3404009445

Stadtsparkasse Augsburg

Verlust eines Parkschildes für Ärzte

Das gelbe Parkschild für Ärzte Nr. 000531, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr Sachbearbeiter: Frau Talio Tel.: 3 24 - 92 22

Stadt Augsburg Tiefbauamt Abt. Straßenverkehr